

STEUERKANZLEI HUTTER

Steuerberater - Unternehmensberatung

Bahnhofstraße 22
74706 Osterburken

Telefon 06291 - 64 44 0
Telefax 06291 - 64 44 11

info@steuerberater-hutter.de
www.steuerberater-hutter.de

Mandanteninformation

für

Existenzgründer

(Stand: April 2013)

1. Anmeldung der ausgeübten Tätigkeit

1.1 Gewerbebetrieb

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen wollen, so müssen Sie dies der zuständigen Gemeinde anzeigen. Das geschieht in Form einer Gewerbebeanmeldung.

Für die Gewerbebeanmeldung gilt nach § 14 GewO grundsätzlich eine Anmeldefrist von 3 Tagen nach Eröffnung des Betriebs. Die Gemeinden gewähren für die Anmeldung in der Regel aber eine Zeitspanne von bis zu 3 Monaten nach Beginn Ihrer Tätigkeit.

Die Gemeinde teilt dem zuständigen Finanzamt mit, dass Sie ein Gewerbe betreiben.

1.2 Freiberufliche Tätigkeit

Wollen Sie eine freiberufliche Tätigkeit ausüben (Arzt, Rechtsanwalt, o.ä.), so teilen Sie das unter Nennung des Datums der Betriebseröffnung dem zuständigen Finanzamt schriftlich mit.

2. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Aufgrund der Mitteilung durch die Gemeinde oder Ihres Schreibens übersendet Ihnen das Finanzamt den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Diesen sollten Sie nicht ohne Rücksprache mit uns ausfüllen, da hierbei einige wichtige steuerliche Entscheidungen getroffen werden müssen.

Nach dem Eingang des Fragebogens beim Finanzamt wird Ihnen eine Steuernummer erteilt. Diese Steuernummer ist eine Pflichtangabe auf Ihren Rechnungen.

Um die Vergabe der Steuernummer zu beschleunigen, kann der Fragebogen auch schon parallel zur Gewerbebeanmeldung an das Finanzamt geschickt werden.

STEUERKANZLEI HUTTER
Steuerberater - Unternehmensberatung

3. Umsatzsteuer

3.1 Umsatzsteuerliche Regelbesteuerung

Die Umsatzsteuer stellt für Sie als Unternehmer quasi einen durchlaufenden Posten dar. Einerseits vereinnahmen Sie von Ihren Kunden "Umsatzsteuer", die Sie an das Finanzamt abführen müssen. Andererseits zahlen Sie an Ihre Lieferanten "Vorsteuer", die Sie wiederum vom Finanzamt erstattet bekommen.

Die vereinnahmte Umsatzsteuer und der verausgabte Vorsteuer sind dem Finanzamt in der sogenannten "Umsatzsteuer-Voranmeldung" mitzuteilen.

Bei einem Existenzgründer muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung in den ersten zwei Jahren monatlich an das Finanzamt übermittelt werden.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung wird aus der laufenden Buchführung erstellt und elektronisch an das Finanzamt gesendet. In der Buchführung müssen alle Einnahmen und Ausgaben eines Monats erfasst werden. Diese Tätigkeit erfolgt in der Regel durch uns.

Wichtig:

Als Unternehmer kalkulieren Sie immer mit den Nettobeträgen (Beträge ohne die Umsatzsteuer). Dem Nettobetrag ist in den meisten Fällen die Umsatzsteuer von 19% hinzuzurechnen. Auf einige Leistungen wird jedoch der ermäßigte Steuersatz von 7% angewendet.

3.2 Von der Umsatzsteuer befreite Unternehmer

Manche Unternehmer sind von der Umsatzsteuer befreit, wie z.B. Ärzte, Versicherungsvertreter oder umsatzsteuerliche Kleinunternehmer.

Sie müssen ihren Nettobeträgen keine Umsatzsteuer hinzurechnen und auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Im Gegenzug bekommen diese Unternehmer aber auch keine Vorsteuer aus Eingangsrechnungen.

Ein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer liegt vor, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr der Umsatz (Einnahmen) von 17.500 € nicht überschritten wurde und im laufenden Kalenderjahr der Umsatz (Einnahmen) von 50.000 € voraussichtlich nicht überschritten wird.

Kleinunternehmer sind von der Abgabe der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung befreit.

STEUERKANZLEI HUTTER
Steuerberater - Unternehmensberatung

4. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist nur von Gewerbetreibenden zu entrichten und entfällt bei freiberuflich tätigen Unternehmern. Die Gewerbesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten, in der sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Gewerbesteuer entsteht bei Einzelunternehmern erst ab einem Gewinn von mehr als 24.500 € pro Kalenderjahr (Einnahmen minus Ausgaben = Gewinn).

Die Gewerbesteuer wird im Zuge der Einkommensteuererklärung wieder auf die zu zahlende Einkommensteuer angerechnet.

5. Einkommensteuer

Der Gewinn aus dem Unternehmen wird nach Ablauf des Kalenderjahres in Form eines Jahresabschlusses ermittelt.

Der Gewinn wird dann über die Einkommensteuer mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.

6. Bankverbindung, Kontoauszüge

Sie sollten ein separates Konto eröffnen, über das alle betrieblichen Transaktionen abgewickelt werden.

Das Finanzamt akzeptiert bei Betriebsprüfungen nur die Originalkontoauszüge der Banken, keine selbst erstellten Internetkontoauszüge.

7. Kosten vor der Betriebseröffnung

Bewahren Sie alle Quittungen und Rechnungen für Ausgaben im Zusammenhang mit Ihrem zukünftigen Betrieb auf. Diese können als vorweggenommene Betriebsausgaben angesetzt werden.

Notieren Sie sich auch alle Kilometer, die Sie für den künftigen Betrieb zurücklegen, z.B. zu Informationsveranstaltungen, Banken, Steuerberater, Wareneinkauf, usw. Jeder Kilometer kann mit 0,30 € als vorweggenommene Betriebsausgabe angesetzt werden.

Auch Gegenstände, die sich bereits seit längerem in Ihrem privaten Eigentum befinden, können in den Betrieb eingelegt werden.

STEUERKANZLEI HUTTER
Steuerberater - Unternehmensberatung

8. Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen

Alle Unterlagen, welche die betriebliche Tätigkeit betreffen, sind grundsätzlich 10 Jahre lang aufzubewahren. Das gilt auch für elektronische Daten wie Kalkulationen, Mails, usw.

9. Versicherungen

Zu den empfehlenswerten Versicherungen gehört grundsätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Wenn Sie einer risikoreichen Tätigkeit nachgehen oder beispielsweise viel mit dem PKW unterwegs sind, kann auch eine freiwillige Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft sinnvoll sein.

10. Beiträge zur Handwerkskammer (HWK) oder IHK

Je nachdem, was für einen Betrieb Sie eröffnen, können gegebenenfalls Pflichtbeiträge zur Handwerkskammer oder IHK anfallen.

11. Steuerliche Tätigkeiten

Ihre Einnahmen und Ausgaben werden in der laufenden Buchhaltung erfasst. Üblicherweise wird die Buchhaltung monatlich geführt. In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Zeitraum möglich bzw. sinnvoll sein.

Nach Ablauf des Kalenderjahres wird auf Grundlage der Buchhaltung ein Jahresabschluss erstellt. Dieser besteht aus einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung bzw. einer Bilanz sowie einem Anlagevermögen (Übersicht über die Gegenstände im Betriebsvermögen).

Weiter sind eine Einkommensteuererklärung, eine Umsatzsteuererklärung und gegebenenfalls einer Gewerbesteuererklärung zu erstellen.

Nach Fertigstellung werden alle Unterlagen an das Finanzamt übermittelt. Diese Tätigkeiten werden üblicherweise durch uns erledigt.

Für Beratungen und Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Jochen Hutter
und das Team der
STEUERKANZLEI HUTTER